

Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Statut für die Stadt Steyr 1980 geändert wird

(Landtagskanzlei: L-446/9-XXIII)

I. Allgemeines

Im Sinne einer zeitgemäßen Weiterentwicklung der demokratischen Bürgerrechte in den oberösterreichischen Statutarstädten sollen die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der einzelnen Bewohner von Linz, Wels und Steyr ausgebaut werden (Volksabstimmung, Volksbefragung usw.). Außerdem soll die Kontrolle der Arbeit der Magistrate und der zuständigen Organe wesentlich erweitert werden. Beispielsweise soll der Kontrollbeamte der Städte Steyr und Wels nicht mehr weisungsgebunden sein und auch in Linz der Obmann des Kontrollausschusses voll und rechtzeitig informiert werden. Die Kontrollberichte sind zukünftig unverzüglich sowohl an den Bürgermeister als auch an den Obmann des Kontrollausschusses gleichzeitig weiterzuleiten.

Schließlich sollen die Mitgestaltungsrechte der Stadtsenatsmitglieder erweitert und die Kompetenzen des Magistrates abgebaut werden. Damit wird der politischen Verantwortlichkeit der einzelnen Stadträte (Stadträtinnen) für ihren jeweiligen Geschäftsbereich Rechnung getragen.

Darüber hinaus sind neben dem Ausbau von Minderheitenrechten im Stadtsenat noch einige andere sachlich gebotene Änderungsvorschläge im Zusammenhang mit dem Statut der Landeshauptstadt Linz 1980 sowie der Städte Steyr und Wels vorgesehen.

II. Im Besonderen

Zum Inhalt des angeschlossenen Landesgesetzes, mit dem das Statut für die Stadt Steyr 1980 geändert wird:

a) Erschwerung der Möglichkeit zur Änderung des Stadtgebietes analog zu § 12 Abs. 5 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 sowie eine Klarstellung der Bedeutung einer sogenannten Nachwahl (ebenfalls analog zu § 19 der O.ö. Gemeindeordnung 1990):

Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 2)
Art. I Z. 5 (§ 10 Abs. 3)

b) Abbau der Kompetenzen des Magistrates:

Art. I Z. 2 (§ 3 Abs. 3)
Art. I Z. 49 (§ 41 Abs. 6)
Art. I Z. 59 (§ 43 Abs. 3)
Art. I Z. 65 und 69 (§ 48 Abs. 3 und 4)
Art. I Z. 74 (§ 59 Abs. 2)

Im Zusammenhang mit dem Entfall des § 43 Abs. 3 ist darauf hinzuweisen, daß sich eine Übertragung von Zuständigkeiten in Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei nunmehr auf § 43 Abs. 2 stützen kann.

c) (als Konsequenz von b) Neuregelung der Zuständigkeit des Stadtsenates und der Rechtsstellung und Kompetenzen seiner Mitglieder (vor allem Übertra-

gung von Zuständigkeiten des Magistrats auf den Stadtsenat):

Art. I Z. 24 und 25 (§ 31 Abs. 7 und 8)
Art. I Z. 28 (§§ 32a bis c)
Art. I Z. 59 (§ 43 Abs. 3)
Art. I Z. 60 und 62 (§ 44 und § 45)
Art. I Z. 64 (§ 46 Abs. 4)

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Neuregelung des § 32a Abs. 5, wonach in bestimmten Angelegenheiten die Geschäfte unter der Leitung und nach den Weisungen des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates zu besorgen sind, ist festzuhalten, daß die Formulierung „unter der Leitung“ nicht eine Ermächtigung des Stadtsenatsmitgliedes umfaßt, über das fachliche Weisungs- und Leitungsrecht hinaus in den inneren Dienstbetrieb einzugreifen.

d) Die Mitglieder des Stadtsenates können ihr Gemeinderatsmandat zurücklegen bzw. müssen nicht dem Gemeinderat angehören:

Art. I Z. 8 (§ 13 Abs. 1)
Art. I Z. 9 und 10 (§ 14 Abs. 1 und 2)
Art. I Z. 17 (§ 27 Abs. 2)
Art. I Z. 18 (§ 30 Abs. 2)
Art. I Z. 28 (§ 32b)
Art. I Z. 35 (§ 36 Abs. 6)
Art. I Z. 39 bis 43, 45 (§ 38 Abs. 2 lit. a, c, d, e, f und j)
Art. I Z. 61 (§ 44 Abs. 7 und 8)

e) Neuregelung des Verfahrens im Bereich der Kontrollstelle; Weisungsfreiheit:

Art. I Z. 30 und 31 (§ 35 Abs. 3 und 5)

f) Abhaltung der „Aktuellen Stunden“ vor Eingehen auf andere Verhandlungsgegenstände — Zusatzrede-recht der antragstellenden Fraktion:

Art. I Z. 46 (§ 38 Abs. 2 lit. I)

g) Verstärkung der Bürgerrechte (Einführung der verbindlichen Volksabstimmung, Erweiterung der Volksbefragung):

Art. I Z. 77 (§ 63a)
Art. I Z. 78 (§ 63b)

h) Anpassung der Regelungen über das ortspolizeiliche Verordnungsrecht an die Bundesverfassung (Art. 118 Abs. 6 B-VG):

Art. I Z. 48 (§ 41 Abs. 4)

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Statut für die Stadt Steyr 1980 geändert wird, beschließen.

Linz, am 13. Juni 1991

Landesgesetz

vom _____,

mit dem das Statut für die Stadt Steyr 1980 geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Statut für die Stadt Steyr 1980, LGBl. Nr. 11, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 78/1982 und der Landesgesetze LGBl. Nr. 51/1988 und 66/1990 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 ist die Bezeichnung „O.ö. Gemeindeordnung 1979“ durch die Bezeichnung „O.ö. Gemeindeordnung 1990“ zu ersetzen; Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnungen „(3)“ und „(4)“; folgender Abs. 2 (neu) ist einzufügen:

„(2) **(Verfassungsbestimmung)** Landesgesetze, die eine Änderung des Stadtgebietes oder eine sonstige Änderung von Bestimmungen des Abs. 1 zum Inhalt haben, können nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, Landesgesetze, die eine Änderung des Stadtgebietes zum Inhalt haben, überdies nur nach Durchführung einer Volksbefragung (§ 63b) beschlossen oder geändert werden.“

2. Im § 3 Abs. 3 erster Satz ist das Wort „Magistrates“ durch das Wort „Stadtsenates“ und im § 3 Abs. 3 letzter Satz das Wort „Magistrat“ durch das Wort „Stadtsenat“ zu ersetzen.

3. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

Übersicht

Die Organe der Stadt sind:

1. der Gemeinderat;
2. der Bürgermeister;
3. der Stadtsenat (Verwaltungsausschuß);
4. die einzelnen Mitglieder des Stadtsenates;
5. der Magistrat.“

4. Im § 8a Abs. 5 ist vor dem letzten Satz folgender Satz einzufügen:

„Auf Kosten des Magistrates kann er auch die Anfertigung von Kopien verlangen.“

5. Im § 10 erhält Abs. 3 die Bezeichnung „(4)“; folgender Abs. 3 ist einzufügen:

„(3) Wenn innerhalb der Funktionsperiode die Neuwahl des Gemeinderates notwendig wird, bleibt der neugewählte Gemeinderat nur für den Rest dieser Funktionsperiode im Amt.“

6. Im § 11 Abs. 3 erster Satz ist die Wortfolge „drei Tage“ durch die Wortfolge „fünf Tage“ zu ersetzen.

7. § 12 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Mitglieder des Gemeinderates sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit) oder die in Rechtsvorschriften als vertraulich bezeichnet sind. Die Verschwiegenheitspflicht ist zeitlich unbegrenzt. Sie besteht für die Mitglieder des Gemeinderates nicht gegenüber dem Gemeinderat, wenn dieser derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.“

8. § 13 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Der Verzicht ist schriftlich dem Bürgermeister — im Falle des Verzichtes des Bürgermeisters dem nach § 27 Abs. 8 zur Vertretung berufenen Vizebürgermeister — zu erklären und wird mit dem Einlangen wirksam, wenn die Verzichtserklärung nicht einen späteren Zeitpunkt enthält.“

9. § 14 Abs. 1 zweiter und dritter Satz haben zu lauten:

„Jedes Mitglied des Gemeinderates sowie jede(r) nicht mehr dem Gemeinderat angehörende(r) Stadtrat (Stadträtin) ist von der Abhaltung der Sitzung mindestens fünf Tage, in besonders dringenden Fällen

24 Stunden vorher, unter Bekanntgabe des Tages, der Stunde, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen. Auf die Zustellung der Einberufung sind die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, über die Ersatzzustellung anzuwenden."

10. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Jede Sitzung des Gemeinderates, die nicht vom Bürgermeister einberufen wurde, sowie jede Sitzung des Gemeinderates, zu der nicht alle Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtsenates, die an ihr teilzunehmen haben, eingeladen wurden, ist ungesetzlich.“

11. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß nur solche Angelegenheiten durch den Gemeinderat behandelt werden, die in den eigenen Wirkungsbereich der Stadt fallen.“

12. § 18 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, hat die Abstimmung durch Erheben der Hand, durch Aufstehen oder durch Betätigung einer im Abstimmungslokal befindlichen technischen Vorrichtung, durch die das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes des Gemeinderates namentlich erfaßt und das Abstimmungsergebnis nach der Anzahl der Zustimmungen, Enthaltungen und Ablehnungen zahlenmäßig ermittelt und evident gehalten wird, zu erfolgen.“

13. Dem § 18 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Der Gemeinderat kann beschließen, daß über einzelne Anträge namentlich abzustimmen ist. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist jedenfalls geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.“

14. § 26 hat zu lauten:

„§ 26

Vorkehrungen für den Fall der vorzeitigen Erledigung der Stelle des Bürgermeisters

Kommt die Stelle des Bürgermeisters während der Amtsdauer zur Erledigung, so hat der zur Vertretung berufene Vizebürgermeister inzwischen die Geschäfte fortzuführen und zur Wahl des Bürgermeisters den Gemeinderat binnen zwei Wochen zu einer längstens binnen zweier weiterer Wochen abzuhaltenden Gemeinderatssitzung einzuladen und die Wahlhandlung zu leiten. Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 22 sinngemäß.“

15. Im § 27 Abs. 1 ist nach dem Wort „Stadtrat“ der Klammerausdruck „(„Stadträtin“)" einzufügen.

16. Im § 27 Abs. 2, 3, 4, 5 und 7, § 28 Abs. 1 und § 29 sowie im § 30 Abs. 1 und 5 (alt) ist jeweils nach dem Wort „Stadträte“ der Klammerausdruck „(Stadträtinnen)" einzufügen.

17. Dem § 27 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Nach ihrer Wahl können die Stadträte (Stadträtinnen) auf ihr Gemeinderatsmandat verzichten.“

18. § 30 Abs. 2 lit. a und b haben zu lauten:
- „a) durch schriftliche Erklärung des Verzichtes zu Händen des Bürgermeisters — im Falle des Verzichtes des Bürgermeisters zu Händen des nach § 27 Abs. 8 zur Vertretung berufenen Vizebürgermeisters —, wobei hinsichtlich der Rechtswirkungen der Verzichtserklärung § 13 Abs. 1 sinngemäß gilt;
 - b) durch Verlust des Gemeinderatsmandates gemäß § 13 Abs. 2; ist ein(e) Stadtrat (Stadträtin) nicht mehr Mitglied des Gemeinderates, so gelten die Mandatsverlustgründe des § 13 Abs. 2 lit. d;“
19. § 30 Abs. 4 hat zu entfallen; Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(4)“.
20. Im § 31 Abs. 2 zweiter Satz ist die Wortfolge „von mindestens drei Mitgliedern des Stadtsenates“ durch die Wortfolge „von mindestens zwei Mitgliedern des Stadtsenates“ zu ersetzen.
21. § 31 Abs. 5 zweiter Satz hat zu lauten:
- „Der Vorsitzende sowie der Stadtsenat können einzelne Mitglieder des Gemeinderates, Bedienstete der Stadt sowie andere sachkundige Personen den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme beiziehen.“
22. § 31 Abs. 6 vorletzter Satz hat zu entfallen.
23. § 31 Abs. 7 erster Satz hat die Wortfolge „namens des Stadtsenates“ zu entfallen.
24. § 31 Abs. 7 letzter Satz hat zu lauten:
- „(7) Insbesondere hat sich der Stadtsenat zur kollegialen Beratung und Beschlußfassung vorzubehalten:
- a) die im § 44 Abs. 3 lit. a, b, c, e und f angeführten Angelegenheiten;
 - b) die Angelegenheiten gemäß § 44 Abs. 3 lit. h (ab einem Betrag von über S 50.000,—), i (ab einem Betrag von über S 50.000,— oder für länger als ein Jahr), g und j (ab einem Betrag von über S 5.000,— bzw. — § 46 Abs. 4 — S 10.000,—), k, l und m;
 - c) die im § 44 Abs. 5 angeführten Angelegenheiten.“
25. § 31 Abs. 8 hat zu lauten:
- „(8) In den gemäß Abs. 7 von den einzelnen Mitgliedern des Stadtsenates zu besorgenden Angelegenheiten hat der Bürgermeister, wenn er davon Kenntnis erlangt, eine kollegiale Beratung und Beschlußfassung eines Geschäftsfalles durch den Stadtsenat herbeizuführen, wenn die vorbereitete bzw. getroffene Entscheidung offenkundig rechtswidrig ist. Er hat diesen Umstand unverzüglich dem zuständigen Mitglied des Stadtsenates mitzuteilen und unverzüglich eine Sitzung des Stadtsenates einzuberufen, sofern dieser nicht ohnehin binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, zu dem der Bürgermeister

Kenntnis von der Entscheidung erlangt hat, zusammentreten wird. Bis zur Entscheidung des Stadtsenates ist mit der Vollziehung innezuhalten."

26. § 31 Abs. 9 bis 11 haben zu entfallen.

27. Dem § 32 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Dieser hat sich hiebei des nach seinem Geschäftsbereich sachlich in Betracht kommenden Mitgliedes des Stadtsenates zu bedienen.“

28. Der IV., V., VI. und VII. Abschnitt des II. Hauptstückes erhalten die Bezeichnungen „V. Abschnitt“, „VI. Abschnitt“, „VII. Abschnitt“ und „VIII. Abschnitt“; folgender IV. Abschnitt (neu) ist einzufügen:

„IV. Abschnitt

Die einzelnen Mitglieder des Stadtsenates

§ 32a

(1) Im Rahmen des dem einzelnen Mitglied des Stadtsenates gemäß § 31 Abs. 6 unterstellten Geschäftsbereiches obliegt ihm auch die Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat.

(2) Einzelne, an sich der kollegialen Zuständigkeit des Stadtsenates vorbehaltene Angelegenheiten können vom Stadtsenat mit Verordnung ganz oder zum Teil auf den Bürgermeister bzw. auf das gemäß § 31 Abs. 6 zuständige Mitglied des Stadtsenates übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist. Ein Beschluß über diese Übertragung oder über die Zurücknahme einer solchen Übertragung ist mit Dreiviertelmehrheit zu fassen.

(3) Einzelne der unter § 31 Abs. 7 fallenden Geschäftsfälle unterliegen der kollegialen Beratung und Beschlußfassung des Stadtsenates jedoch dann, wenn der Stadtsenat dies beschließt.

(4) Jedes Mitglied des Stadtsenates kann fallweise für eine von ihm gemäß § 31 Abs. 7 zu besorgende Angelegenheit die kollegiale Beratung und Beschlußfassung des Stadtsenates beantragen.

(5) In den in die Zuständigkeit des Stadtsenates fallenden Angelegenheiten sowie in den gemäß § 47 Abs. 2 übertragenen Angelegenheiten sind die Geschäfte unter der Leitung und nach den Weisungen des nach der Geschäftseinteilung des Stadtsenates sowie nach § 47 Abs. 2 zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates zu besorgen. Die Weisungen sind in der Regel dem Abteilungsleiter zu erteilen.

(6) Das nach der Geschäftseinteilung zuständige Mitglied des Stadtsenates hat den Bürgermeister zum Zwecke der Koordinierung über die gemäß § 31 Abs. 7 zu treffenden Entscheidungen oder Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen zu unterrichten, soweit es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt oder dadurch der Geschäftsbereich eines anderen Mitgliedes des Stadtsenates (§ 31 Abs. 6) berührt wird. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Geschäftseinteilung zu treffen.

§ 32b

Stadträte (Stadträtinnen), die dem Gemeinderat nicht angehören

Die Stadträte (Stadträtinnen) sind zur Teilnahme an allen Sitzungen des Gemeinderates auch verpflichtet, wenn sie diesem nicht mehr angehören. Sie müssen auf ihr Verlangen gehört werden und haben das Recht, nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 38) die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung zu beantragen, im Rahmen des ihnen gemäß § 31 Abs. 6 unterstellten Geschäftsbereiches Berichte zu erstatten sowie Anträge zu Tagesordnungspunkten und Dringlichkeitsanträge zu stellen.

§ 32c

Vertretung der Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates

(1) Kommt die Stelle eines Vizebürgermeisters oder eines sonstigen Mitgliedes des Stadtsenates während der Amtsdauer zur Erledigung, so hat binnen vier Wochen die Neuwahl zu erfolgen. Inzwischen hat die Geschäfte ein Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Stadtsenates oder des Gemeinderates zu führen, den der Bürgermeister auf Vorschlag der Wahlpartei, die den zu Vertretenden vorgeschlagen hatte, zu bestimmen hat.

(2) Ist ein Vizebürgermeister oder ein sonstiges Mitglied des Stadtsenates an der Ausübung seiner Verpflichtung verhindert, hat er bzw. es rechtzeitig ein anderes Mitglied des Stadtsenates mit seiner Vertretung zu betrauen. Die Verhinderung sowie der namhaft gemachte Vertreter sind unverzüglich, jedenfalls vor Beginn der Verhinderung, dem Bürgermeister schriftlich bekanntzugeben. Erfolgt eine solche Betrauung nicht, so hat der Bürgermeister einen Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Stadtsenates zu bestimmen, der nach Möglichkeit derselben Wahlpartei zuzuzählen sein soll wie der zu Vertretende.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Vertretung eines Vizebürgermeisters in seiner Funktion gemäß § 25."

29. Dem § 33 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Zu den Angelegenheiten des inneren Dienstbetriebes zählen insbesondere:

- a) die Organisation der personellen Mittel (einschließlich Dienstaufsicht und innerdienstlicher Dienstrechtsvollzug, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen Organ der Stadt zugewiesen sind);
- b) die Organisation der Sachmittel;
- c) die Vorsorge für den einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Zweigen der Stadtverwaltung."

30. § 35 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Das Kontrollamt hat unverzüglich nach Abschluß der Prüfung jenem Organ, von dem es den Prüfungsauftrag erhalten hat, dem Bürgermeister sowie in jedem Fall gleichzeitig unverzüglich auch im Wege

des Obmannes unmittelbar dem Prüfungsausschuß und dem Magistratsdirektor zu berichten."

31. § 35 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) **(Verfassungsbestimmung)** Der Leiter des Kontrollamtes ist in Ausübung seiner Aufgaben als Kontrollorgan hinsichtlich des Inhaltes und des Umfanges seiner Feststellungen an keine Weisungen gebunden."

32. Im § 36 Abs. 2 letzter Satz ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„dies gilt nicht für die besonderen Verwaltungsausschüsse gemäß Abs. 1."

33. Dem § 36 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Jedem Mitglied eines Ausschusses ist zu Angelegenheiten, die auf der Einladung für die jeweils nächste Sitzung des Ausschusses als Tagesordnungspunkt aufscheinen, auf sein Verlangen hin Akteneinsicht zu gewähren und die Möglichkeit einzuräumen, Abschriften anzufertigen oder auf Kosten des Magistrates für seinen persönlichen Bedarf Kopien anfertigen zu lassen."

34. § 36 Abs. 5 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Obmänner sowie die Ausschüsse können den Sitzungen der Ausschüsse sachkundige Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, mit beratender Stimme beiziehen, desgleichen Mitglieder des Gemeinderates, die nicht Ausschußmitglieder sind."

35. Nach § 36 Abs. 6 dritter Satz ist folgender Satz einzufügen:

„Zum Obmann kann auch ein(e) Stadtrat (Stadträtin) gewählt werden, der (die) nicht zugleich Mitglied des Gemeinderates ist; in diesem Fall hat der Obmann kein Stimmrecht."

36. § 36 Abs. 6 drittletzter bis letzter Satz haben zu entfallen.

37. § 36 Abs. 7 erhält die Bezeichnung „(8)"; folgender Abs. 7 (neu) ist einzufügen:

„(7) Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Obmannes, soweit er stimmberechtigt ist, anwesend ist. Zu einem Beschluß ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig."

38. Dem § 36 ist folgender Abs. 9 anzufügen:

„(9) Ein Mitglied eines Ausschusses kann über Antrag der Fraktion, der das betreffende Mandat im Ausschuß zukommt, abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch die Wahl des an seine Stelle tretenden neuen Mitgliedes des Ausschusses auf Antrag der betreffenden Fraktion."

39. § 38 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) daß Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates gemäß § 11 Abs. 1 bzw. von Stadträten (Stadträtinnen) gemäß § 32b von einer bestimmten Anzahl an Mitgliedern des Gemeinderates bzw. an Stadträten (Stadträtinnen) gemäß § 32b, die — unter Einrechnung des Antragstellers — drei nicht übersteigen darf, unterstützt sein müssen;“

40. § 38 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

„c) daß Dringlichkeitsanträge (§ 17 Abs. 5) von Mitgliedern des Gemeinderates bzw. von Stadträten (Stadträtinnen) gemäß § 32b von einer bestimmten Mindestanzahl an Mitgliedern des Gemeinderates bzw. an Stadträten (Stadträtinnen) gemäß § 32b, die — unter Einrechnung des Antragstellers — sechs nicht übersteigen darf, unterstützt sein müssen und daß ein Dringlichkeitsantrag sofort in Verhandlung zu nehmen ist, wenn dies der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden beschließt;“

41. Dem § 38 Abs. 2 lit. d ist folgender Halbsatz anzufügen:

„als Berichterstatter kann auch ein Stadtrat (eine Stadträtin) bestellt werden, der (die) nicht zugleich Mitglied des Gemeinderates ist;“

42. § 38 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) unter welchen Bedingungen im Sinne einer Konzentration des Verfahrens und der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung die Redezeit der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates oder von Stadträten (Stadträtinnen) gemäß § 32b beschränkt werden kann;“

43. § 38 Abs. 2 lit. f erster Halbsatz hat zu lauten:

„f) daß der Bürgermeister verpflichtet ist, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderates oder von einem Stadtrat (einer Stadträtin) gemäß § 32b und zwei Mitgliedern des Gemeinderates zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird;“

44. Im § 38 Abs. 2 erhalten die lit. g, h, i, j und k die Bezeichnungen „h)“, „i)“, „j)“, „k)“ und „l)“; folgende lit. g ist einzufügen:

„g) daß die Antragsberechtigten, deren Anträge einem Ausschuß oder dem Stadtsenat zur Vorberatung zugewiesen wurden, nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab der Beschlußfassung über die Zuweisung verlangen können, daß dem Gemeinderat unverzüglich über das Ergebnis der bisherigen Beratungen zu berichten ist;“

45. Im § 38 Abs. 2 lit. j (neu) ist die Wortfolge „gegen Mitglieder des Gemeinderates“ durch die Wortfolge „gegen Mitglieder des Gemeinderates oder gegen Stadträte (Stadträtinnen) gemäß § 32b“ zu ersetzen.

46. § 38 Abs. 2 lit. I (neu) zweiter Halbsatz hat zu lauten:
„zu jedem behandelten Thema ist neben einem auch zu einer Zusatzwortmeldung berechtigten Vertreter der antragstellenden Fraktion auch je einem Vertreter der übrigen Fraktionen, den Mitgliedern des Stadtsenates im Rahmen ihres Geschäftsbereiches sowie dem Bürgermeister die Möglichkeit zur Äußerung zu bieten;“
47. Das III. Hauptstück (§ 39) hat zu entfallen; das IV. bis XI. Hauptstück erhalten die Bezeichnungen „III. Hauptstück“, „IV. Hauptstück“, „V. Hauptstück“, „VI. Hauptstück“, „VII. Hauptstück“, „VIII. Hauptstück“, „IX. Hauptstück“ und „X. Hauptstück“.
48. § 41 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:
„In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Stadt das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.“
49. § 41 Abs. 6 lit. b hat zu lauten:
„b) die Aufgaben der Bezirksverwaltung,“
50. § 43 Abs. 1 Z. 8 hat zu lauten:
„8. der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen, unbeweglicher Sachen und diesen gleichgehaltener Rechte sowie die Verpfändung von Liegenschaften, wenn der Kaufpreis (Tauschwert) bzw. die Pfandsumme S 500.000,— übersteigt;“
51. § 43 Abs. 1 Z. 9 hat zu entfallen; die Z. 10 bis 18 erhalten die Bezeichnungen „9.“ bis „17.“.
52. § 43 Abs. 1 Z. 9 (neu) hat zu lauten:
„9. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder die Leistung von Bürgschaften, wenn das Darlehen oder die Bürgschaft den Betrag von S 500.000,— übersteigt;“
53. § 43 Abs. 1 Z. 10 (neu) hat zu lauten:
„10. die Durchführung von Bauvorhaben, wenn die veranschlagten Gesamtkosten den Betrag von S 500.000,— übersteigen;“
54. § 43 Abs. 1 Z. 11 (neu) hat zu lauten:
„11. der Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren mit einem Wert von mehr als S 500.000,—;“
55. § 43 Abs. 1 Z. 12 (neu) hat zu lauten:
„12. der Abschluß und die Auflösung sonstiger Verträge, wenn das darin festgesetzte einmalige Entgelt S 500.000,— oder das jährliche Entgelt S 250.000,— übersteigt;“

56. § 43 Abs. 1 Z. 15 (neu) hat zu lauten:

„15. die Einleitung, Einstellung, Unterbrechung und Wiederaufnahme eines Rechtsstreites und der Abschluß eines Vergleiches, wenn der Streitwert S 500.000,— übersteigt und in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist;“

57. § 43 Abs. 1 Z. 16 (neu) hat zu lauten:

„16. die gänzliche oder teilweise Abschreibung (Nachsicht) von Forderungen öffentlich- oder privatrechtlicher Natur bei einem Betrag von über S 250.000,— im Einzelfall;“

58. § 43 Abs. 1 Z. 17 (neu) hat zu lauten:

„17. die Nachsicht von Mängelerlösen bei einem Wert von über S 250.000,—.“

59. § 43 Abs. 3 hat zu entfallen.

60. § 44 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dem Stadtsenat obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches:

- a) soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Anstellung und Ernennung von Beamten, deren Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand sowie die Entlassung;
- b) die Aufnahme, Höherreihung, Überstellung und Kündigung von Vertragsbediensteten;
- c) soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Gewährung von Verwendungszulagen, Verwendungsabgeltungen, Belohnungen, Bezugsvorschüssen und von Geldaushilfen an Bedienstete;
- d) die Aufnahme von Aushilfskräften;
- e) die Vorlage der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse an den Gemeinderat;
- f) die Ausübung der der Stadt zustehenden Vorschlags-, Ernennungs- und Bestätigungsrechte;
- g) die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von S 100.000,— im Einzelfall;
- h) die Einleitung, Einstellung, Unterbrechung und Wiederaufnahme eines Rechtsstreites und der Abschluß eines Vergleiches, wenn der Streitwert S 500.000,— nicht übersteigt und in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist;
- i) die Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen;
- j) die gänzliche oder teilweise Abschreibung (Nachsicht) von Forderungen öffentlich- oder privatrechtlicher Natur bis zu einem Betrag von S 250.000,— im Einzelfall;
- k) die Einbringung von Rechtsmitteln gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen, von Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof sowie von Beschwerden, Klagen und Anträgen an den Verfassungsgerichtshof, soweit nicht nach anderen Gesetzen der Gemeinderat zuständig ist;

- l) der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen, unbeweglicher Sachen und diesen gleichgehaltener Rechte sowie die Verpfändung von Liegenschaften, wenn der Kaufpreis (Tauschwert) bzw. die Pfandsomme S 500.000,— nicht übersteigt;
- m) der Abschluß oder die Auflösung von Verträgen, wenn das bedungene einmalige Entgelt S 500.000,— oder das jährliche Entgelt S 250.000,— nicht übersteigt;
- n) der Abschluß oder die Auflösung von Mietverträgen über Wohnungen;
- o) die Einbringung von Räumungs- und Mahnklagen sowie von gerichtlichen Aufkündigungen."

61. § 44 Abs. 7 erhält die Bezeichnung „(9)“; Abs. 8 hat zu entfallen; folgende Abs. 7 (neu) und 8 (neu) sind einzufügen:

„(7) Auch Stadträte (Stadträtinnen), die nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderates sind, sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit) oder die in Rechtsvorschriften als vertraulich bezeichnet sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die Verschwiegenheitspflicht ist zeitlich unbegrenzt. Sie besteht gegenüber dem Gemeinderat nicht, wenn dieser derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(8) Die Stadträte (Stadträtinnen), die nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderates sind, können vom Bürgermeister unter der Voraussetzung des § 12 Abs. 5 von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden werden."

62. § 45 hat zu lauten:

„§ 45

Zusammenwirken

Die Mitglieder des Stadtsenates haben in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die mit dem ihnen nach § 32a Abs. 1 zugewiesenen Geschäftsbereich in sachlichem Zusammenhang stehen, den Bürgermeister — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — in der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Sie sind über alle wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die mit dem ihnen nach § 31 Abs. 6 und 7 zugewiesenen Geschäftsbereich in sachlichem Zusammenhang stehen, sowie über alle Angelegenheiten, die dem Stadtsenat nach § 43 Abs. 2 übertragen worden sind, vom zuständigen Abteilungsleiter unmittelbar rechtzeitig und laufend zu unterrichten."

63. Im § 46 Abs. 2 zweiter Satz ist der Verweis „gemäß § 31 Abs. 10“ durch den Verweis „gemäß § 32a Abs. 5“ zu ersetzen.

64. § 46 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, im Einzelfall Subventionen bis zu einem Betrag von S 10.000,— zu gewähren.“

65. § 48 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:

„a) die selbständige Erledigung folgender Geschäfte im Rahmen des inneren Dienstbetriebes:“

66. § 48 Abs. 3 lit. a Z. 2 bis 5, 7, 8 und 12 haben zu entfallen; Abs. 3 lit. a Z. 6, 9, 10 und 11 erhalten die Bezeichnungen „2.“, „3.“, „4.“ und „5.“; Abs. 3 lit. a Z. 2 (neu) hat zu lauten:

„2. die Veräußerung beweglicher Sachen bis zu einem Wert von S 10.000,—;“

67. § 48 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) die Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung der Bediensteten im Rahmen der Leitung des inneren Dienstbetriebes, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist;“

68. § 48 Abs. 3 lit. c hat zu lauten:

„c) die Vorbereitung der Berichterstattung und der Antragstellung sowie die Mitwirkung beim Vollzug nach Maßgabe der Geschäftsordnungen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.“

69. § 48 Abs. 4 hat zu entfallen.

70. § 51 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) Kreditüberschreitungen, wenn der Betrag im Einzelfall S 500.000,— übersteigt oder wenn der Stadtsenat bereits Kreditüberschreitungen in der Höhe von insgesamt zwei v. H. der gesamten veranschlagten Ausgaben beschlossen hat.“

71. § 58 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Sofern von der Unternehmung nach dem Unternehmungszweck Einnahmen erlöst werden, haben sie in der Regel zumindest alle Aufwendungen zu decken und die Bildung angemessener Rücklagen für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Unternehmung zu ermöglichen.“

72. § 59 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Doch dürfen bezüglich der Bediensteten die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeinderates nach § 43 Abs. 1 Z. 4, des Stadtsenates nach § 44 Abs. 3 lit. a bis d und des Bürgermeisters nach § 46 Abs. 5 und 6 und des Magistrates nach § 48 Abs. 3 lit. a Z. 5 nicht verändert werden.“

73. § 59 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„In den Organisationsstatuten sind nach Maßgabe des Unternehmungszweckes gemäß § 58 Abs. 1, 2 und 4 jedenfalls vorzubehalten.“

74. § 59 Abs. 2 Z. 3 hat zu lauten:

„3. dem Magistrat:
alle Angelegenheiten im Rahmen des inneren Dienstbetriebes.“

75. § 62 Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen „(5)“ und „(6)“; im Abs. 6 (neu) ist der Verweis „Abs. 1 bis 3“ durch den Verweis „Abs. 1 bis 5“ zu ersetzen; folgende Abs. 3 (neu) und 4 (neu) sind einzufügen:

„(3) Auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei und des Katastrophenhilfsdienstes können Verordnungen der Organe der Stadt auch in anderer geeigneter Weise (durch Verlautbarung im Rundfunk oder durch sonstige akustische Mittel und dgl.) kundgemacht werden, wenn es sich um Anordnungen zum Schutz der gefährdeten körperlichen Sicherheit von Menschen oder des Eigentums handelt und eine Kundmachung gemäß Abs. 1 nicht rasch genug möglich oder nicht zweckmäßig wäre. Solcherart verlautbarte Verordnungen treten, wenn in ihnen oder in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt ihrer ersten Verlautbarung in Kraft.

(4) Gemäß Abs. 3 verlautbarte Verordnungen sind sobald wie möglich auch im Amtsblatt der Stadt Steyr wiederzugeben.“

76. Das VII. Hauptstück (neu) erhält die Überschrift:

„Volksabstimmung, Volksbefragung, Bürgerinitiative, Information der Einwohner“

77. § 63a, § 63b und § 63c erhalten die Bezeichnungen „§ 63b“, „§ 63c“ und „§ 63d“; folgender § 63a (neu) ist einzufügen:

„§ 63a

Volksabstimmung

(1) Der Gemeinderat kann beschließen, daß ein vom Gemeinderat beschlossener Antrag einer Volksabstimmung unterzogen wird.

(2) Die Bestellung der Organe der Stadt, Personalangelegenheiten, Abgaben, Entgelte (Tarife), die Feststellung des Voranschlages, der Rechnungsabschluß, die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, Verordnungen sowie behördliche Entscheidungen und Verfügungen dürfen nicht Gegenstand einer Volksabstimmung sein.

(3) Der Antrag auf Anordnung einer Volksabstimmung muß von mindestens sechs Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt sein. Er ist spätestens in der Sitzung des Gemeinderates zu stellen, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über jenen Antrag steht, der gemäß Abs. 1 einer Volksabstimmung unterzogen werden soll.

(4) Im Beschluß auf Vornahme einer Volksabstimmung hat der Gemeinderat den Tag der Volksabstimmung festzusetzen. Hiefür darf nur ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag festgesetzt werden.

(5) Der Gegenstand der Volksabstimmung muß vom Gemeinderat in Form einer Frage so formuliert werden, daß die Beantwortung nur mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.

(6) Der Tag der Volksabstimmung ist zugleich mit der zu beantwortenden Frage vom Bürgermeister kundzumachen. Binnen zweier Wochen ab dem Kundmachungstag sind die Wählerverzeichnisse öffentlich aufzulegen; die Auflegungsfrist beträgt eine Woche. Die Wählervidenzverzeichnisse sind auf

Grund der Wählerevidenz im Sinne des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 148/1990, anzulegen. Wahlausweise sind nicht auszustellen.

(7) Die Stimmzettel dürfen nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Anders bezeichnete Stimmzettel sind ungültig. Enthält ein Umschlag mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel und lauten diese Stimmzettel teils auf „Ja“ und teils auf „Nein“, so sind alle ungültig. Lauten entweder alle auf „Ja“ oder alle auf „Nein“, so sind sie nur als ein Stimmzettel zu zählen.

(8) Die Volksabstimmung ist von der Stadtwahlbehörde und den Sprengelwahlbehörden durchzuführen, die nach der Statutargemeinden-Wahlordnung für die Wahl des Gemeinderates eingerichtet sind. Gegen Entscheidungen der Stadtwahlbehörde über Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse zur Durchführung einer Volksabstimmung ist eine Berufung nicht zulässig.

(9) Soweit im vorstehenden nichts besonderes bestimmt ist, sind für das Verfahren bei der Volksabstimmung die Bestimmungen der Statutargemeinden-Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

(10) Ein zulässig eingebrachter Antrag auf Anordnung einer Volksabstimmung hat zur Folge, daß der Bürgermeister mit der Vollziehung des Beschlusses des Gemeinderates, auf den er sich bezieht, innezuhalten hat.

(11) Wird der Antrag auf Anordnung einer Volksabstimmung gemäß § 17 Abs. 2 abgelehnt, so hat der Bürgermeister den Beschluß des Gemeinderates, auf den sich die Volksabstimmung beziehen sollte, nach Maßgabe des § 21 zu vollziehen.

(12) Lautet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Nein“, so gilt der Beschluß des Gemeinderates, der der Volksabstimmung unterzogen wurde, als aufgehoben.

(13) Lautet die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen oder mehr auf „Ja“, so hat der Bürgermeister den der Volksabstimmung unterzogenen Beschluß des Gemeinderates nach Maßgabe des § 21 zu vollziehen.

(14) Hat an der Volksabstimmung weniger als ein Viertel der Wahlberechtigten teilgenommen, so kommen die Bestimmungen der Abs. 12 und 13 nicht zur Anwendung; der Bürgermeister hat den der Volksabstimmung unterzogenen Beschluß des Gemeinderates nach Maßgabe des § 21 zu vollziehen.

(15) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist vom Bürgermeister zu verlautbaren. Im Fall des Abs. 14 ist in die Kundmachung der Hinweis aufzunehmen, daß dem Ergebnis der Volksabstimmung keine verbindliche Wirkung zukommt.“

78. Im § 63b (neu) haben die Abs. 2 bis 8 zu entfallen; Abs. 9 erhält die Bezeichnung „(5)“; folgende Abs. 2 bis 4 (neu) sind einzufügen:

„(2) Der Gegenstand der Volksbefragung muß vom Gemeinderat in Form einer Fragestellung so formuliert werden, daß diese entweder mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet oder, wenn über zwei oder

mehrere alternative Lösungsvorschläge entschieden werden soll, der gewählte Lösungsvorschlag eindeutig bezeichnet werden kann.

(3) Die Stimmzettel dürfen nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten bzw. müssen den gewählten Lösungsvorschlag eindeutig bezeichnen. Enthält ein Umschlag mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel und lauten diese Stimmzettel teils auf „Ja“ und teils auf „Nein“ oder bezeichnen sie verschiedene Lösungsvorschläge, so sind alle ungültig; lauten entweder alle auf „Ja“ oder alle auf „Nein“ oder bezeichnen alle denselben Lösungsvorschlag, so sind sie nur als ein Stimmzettel zu zählen.

(4) Für die Durchführung der Volksbefragung gilt § 63a Abs. 2, 4, 6, 8 und 9 sinngemäß.”

79. § 63c (neu) Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Jeder Antrag gemäß Abs. 1 und 3, dem sich gemäß Abs. 5 weitere 1.000 Bürger angeschlossen haben, ist vom Bürgermeister dem Gemeinderat zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung vorzulegen.”

80. § 67 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„In Angelegenheiten des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Bediensteten der Stadt sowie in Angelegenheiten der Volksabstimmung, der Volksbefragung und der Bürgerinitiative ist keine Vorstellung zulässig.”

81. Im § 68 Abs. 1 und im § 73 Abs. 2 ist die Wortfolge „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950“ durch die Wortfolge „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 — AVG“ zu ersetzen.

82. § 75 und § 77 haben zu entfallen; § 76 und § 78 erhalten die Bezeichnungen „§ 75“ und „§ 76“.

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates gemäß § 9 in Kraft, die der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgt.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Verordnungen gemäß § 44 Abs. 8 des Statuts für die Stadt Steyr 1980 gelten als Verordnungen gemäß § 32a Abs. 2 erster Satz.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes weiterzuführen.

(4) Im Statut für die Stadt Steyr 1980 in der Fassung dieses Landesgesetzes sind folgende Titel, Funktionsbezeichnungen und dgl. zu ersetzen:

- a) „Bürgermeister“ durch „Bürgermeister (Bürgermeisterin)“;
- b) „Vizebürgermeister“ durch „Vizebürgermeister (Vizebürgermeisterin)“;

- c) „Gemeinderat“ (im Sinne des § 8 Abs. 2) durch „Gemeinderat (Gemeinderätin)“;
- d) „Obmann“ durch „Vorsitzender (Vorsitzende)“;
- e) „Fraktionsobmann“ durch „Fraktionsvorsitzender (Fraktionsvorsitzende)“;
- f) „Magistratsdirektor“ durch „Magistratsdirektor (Magistratsdirektorin)“;
- g) „Abteilungsleiter“ durch „Abteilungsleiter (Abteilungsleiterin)“;
- h) „Provisorischer Stadtverwalter“ durch „Provisorischer Stadtverwalter (Provisorische Stadtverwalterin)“;
- i) „Ehrenbürger“ durch „Ehrenbürger (Ehrenbürgerin)“;

auch in allen anderen Fällen ist gemäß Art. 7 Abs. 3 B-VG die (Amts- bzw.) Funktionsbezeichnung so zu wählen, daß das Geschlecht zum Ausdruck kommt.